

# Textliche Festsetzungen

## 1. Grünordnung

### 1.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB und Abs. 6 BauGB:

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist eine Strauch-Baumhecke zu entwickeln. Dabei gilt Folgendes:

- a) je 2 m<sup>2</sup> Bepflanzungsfläche ist mind. ein strauchartiges Gehölz gem. der Artenliste B zu pflanzen.
- b) die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die gesamte Bepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
- c) je 30 m<sup>2</sup> Bepflanzungsfläche ist mind. ein baumartiges Gehölz gem. Artenliste A zu pflanzen.

Die Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abgangs durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

### 1.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- a) Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB sind, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind, gem. § 9 Abs. 6 BauGB i.V. § 9 Abs.2 NBauO als Grünflächen auszubilden. Kies- /Schotterflächen gelten nicht als Grünflächen im Sinne dieser Festsetzungen.

#### Artenliste:

##### **A: Bäume**

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)

##### **B. Sträucher**

Weißdorn-Arten (*Crataegus spez.*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holunder (*Sambucus nigra*), Rote Johannisbeere (*Ribes spicatum*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*)

Stadt Langelsheim  
Flecken Lutter am Barenberge

Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB

Hinter der Burg